Gemeinde Gaienhofen
Landkreis Konstanz

Hauptsatzung
vom 22.05.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen am 18.05.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1
Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde Gaienhofen sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2
Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3
Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3 a
Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des/der Vorsitzenden können notwendige Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen werden. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Absatz 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4
Beratende Ausschüsse

Zur Vorberatung der Verhandlung im Gemeinderat werden nach § 41 GemO folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- Verwaltungs- und Finanzausschuss
- Technischer und Umweltausschuss
- Hafenausschuss

Die Ausschüsse werden nach jeder Wahl neu gebildet.

§ 5
Aufgabengebiete

Die Aufgabengebiete umfassen insbesondere:

1. Verwaltungs- und Finanzausschuss

Aufgabengebiete:

1.1 Personalangelegenheiten,
allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft
einschl. Abgabewesen

1.3 Gesundheits- und Veterinärwesen

1.4 Schul- und Kindergartenwesen

1.5 Marktwesen, Wirtschaftsförderung

1.6 Verwaltung der Liegenschaften der
Gemeinde einschl. der Waldbewirtschaftung,
Fischerei und Weide

2. Technischer und Umweltausschuss

Aufgabengebiete:

2.1 Bauleitplanung und Bauwesen
(Hochbau, Tiefbau und Vermessung)

2.2 Versorgung und Entsorgung

2.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Feld- und Waldwege, Bauhof, Fuhrpark

2.4 Verkehrswesen

2.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz

2.6 Friedhofs- und Bestattungswesen

2.7 Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude

2.8 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

2.9 Soziale, sportliche und kulturelle Angelegenheiten

2.10 Zelt- und Badeplätze

3. Hafenausschuss

Aufgabengebiete:

3.1 Angelegenheiten des Sporthafenbetriebes einschl. Hafenmeister

IV. Bürgermeister

§ 6
Rechtsstellung

Der Bürgermeister der Gemeinde Gaienhofen ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 7
Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde.

Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,-- Euro im Einzelfall;

2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000,-- Euro im Einzelfall;

2.3 Die Aufnahme von Kassenkrediten;

2.4 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 3 TVöD, von Beamtenwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, sowie von Aushilfskräften – jeweils im Rahmen des Stellenplanes;

2.5 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvor-Schüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.6 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000,-- Euro im Einzelfall;

2.7 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.7.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.7.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 5.000,-- Euro

2.8 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000,-- Euro beträgt

2.9 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000,-- Euro im Einzelfall

2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,-- Euro im Einzelfall

2.11 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 15.000,-- Euro im Einzelfall

2.12 Die Stellungnahme zur Begründung von Wohnungseigentum (§ 22 BauGB);

2.13 Den Verkauf des Holzertrages aus dem Gemeindewald;

2.14 Den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Versicherungsverträgen;

2.15 Die Entscheidung über die Teilnahme an Lehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen der Bediensteten und der sonstigen ehrenamtlichen Tätigen der Gemeinde;

2.16 Die Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt;

2.17 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat.

2.18 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen zur Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 8
Stellvertreter

Zur Vertretung des Bürgermeisters werden drei ehrenamtliche Stellvertreter bestellt.

VI. Ortsteile

§ 9
Benennung der Ortsteile

Das Gemeindegebiet besteht aus den folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

a. Gaienhofen
b. Gundholzen
c. Hemmenhofen
d. Horn

Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Schlussbestimmungen

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung am 22.05.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 15.09.2014 außer Kraft.

Gaienhofen, den 21.05.2021
Für den Gemeinderat:

GEMEINDE 3 GAIENHOFEN

Eisch, Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Vorstehende Satzung wurde im Wortlaut auf der Homepage der Gemeinde am 21.05.2021 online öffentlich bekannt gemacht. Ein nachrichtlicher Hinweis in der Höri-Woche erfolgte ebenfalls am 21.05.2021.

Eisch, Bürgermeister

Dem Landratsamt Konstanz gemäß § 4 Abs. 3 GemO angezeigt am 25. Mai 2021.

Eisch, Bürgermeister